

Präambel

Die Allgemeinen Mietbedingungen der KölnKongress GmbH (nachfolgend: Vermieterin oder KK genannt) sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen auch für alle künftigen Mietvertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend: Mieter genannt) gelten nicht.

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Aus der Vormerkung oder Reservierung von Veranstaltungsräumen oder Veranstaltungsflächen für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Ein Verzicht auf die Reservierung oder eine anderweitige Inanspruchnahme sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die Vermieterin verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

3. Mietverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Mietinteressent den von der Vermieterin ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Vermieterin eingeht.

4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Vermietung erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag. Soweit der Rettungswege- und Bestuhlungsplan dem Mieter nicht bei Vertragsabschluss ausgehändigt worden ist, kann er ihn auf Anfrage bei KK einsehen oder erhält ihn auf Anforderung zugesandt.

2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Aufplanung der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters

4. Soweit der Vertragspartner nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch KK zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

5. KK ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/Räume/ Flächen zu betreten.

§ 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber KK bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veran-

stalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch KK. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Der Mieter hat der Vermieterin eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) für den Mieter nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen wahrnimmt.

5. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Veranstaltungsbesucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Vermieterin.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.

§ 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von KK verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt KK vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung von KK an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und KK unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

2. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

§ 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt schließt neben der Bereitstellung des Mietobjektes die Kosten für die einmalige Standardbestuhlung lt. Bestuhlungsplan, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung, sowie allgemeine Haus- und Raumreinigung ein. Zusätzliche Leistungen sind auf Anforderung der Vermieterin gesondert zu vergüten.

2. Der Mietzins ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe fällig. Die Vermieterin ist berechtigt zur Sicherung ihrer Ansprüche Abschläge auf Nebenkosten und Zusatzleistungen als Vorauszahlung zu verlangen.

3. Die Abrechnung von Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

4. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der Einwilligung der Vermieterin. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. Die Vermieterin ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. KK ist nicht verpflichtet, bereits auf Ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Mieter bedarf der Zustimmung durch KK.

3. Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

5. Werbematerialien, in welchem die geschützten Bildmarken der KölnKongress GmbH (inkl. der Bildmarken der einzelnen Veranstaltungsstätten) oder der Koelnmesse GmbH bzw. einer ihrer Tochterfirmen verwendet werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der jeweiligen Markeninhaberin.

§ 7 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 8 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zu Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht widerspricht.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Mieträume steht der Vermieterin und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Mieter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die Vermieterin sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die Vermieterin abzuführen.

§ 10 Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben.

2. Der Mieter kann gegen Zahlung einer mit der Vermieterin zu vereinbarenden Gebühr die „Garderoben-Entgeltspflicht“ für die Besucher ablösen.

§ 11 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter zu tragen.

§ 12 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Vermieterin stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters. Möchte der Mieter eigenes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal einsetzen, ist dies ebenfalls möglich. Der Mieter ist in diesem Fall allerdings verpflichtet den bzw. die Ordnungsdienstleiter der durch die Vermieterin vorgehaltenen Vertragsfirmen zu beauftragen.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 13 Dienstkarten

KK erhält für jede Veranstaltung, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, bis zu 20 Freikarten bei Indoor-Veranstaltungen und bis zu 30 Freikarten bei Open-Air-Veranstaltungen auf Anforderung zugesandt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen- studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 15 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist die Vermieterin berechtigt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

§ 16 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den

nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlassene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist auch für KK ausgeschlossen.

§ 17 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete zu leisten:

bei Absage von

§ bis zu 6 Monate vor Mietbeginn 20 %

§ bis zu 3 Monate vor Mietbeginn 40%

§ bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 60%

§ bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn 80%

§ danach 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Vermieterin ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Vermieterin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

§ Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten

§ Fällige Zahlungsrückstände des Mieters gegenüber der Vermieterin aus anderen Mietverträgen

§ Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Vermieterin

§ Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung

§ Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen

§ Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen

§ Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

§ Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 17. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Regen, Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Gästen des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu.

2. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin neben dem Mieter und dessen Veranstaltungsleiter, das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus.

3. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen von KölnKongress einzuhalten und die darin geforderten Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung zu treffen.

2. Der Mieter erhält die „Sicherheitsbestimmungen“ auf Anforderung schriftlich zugesandt soweit sie dem Vertrag nicht bereits beigelegt waren. Zusätzlich können sie im Internet herunter geladen werden, unter www.koelnkongress.de,

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber KK nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KK anerkannt sind.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Köln. Sofern der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche Köln. Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird

KölnKongress GmbH,
Stand: Februar 2010

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Mieter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In einzelnen Räumen kann ein **Rauchverbot** angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- § Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- § Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- § Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splinternden Material hergestellt sind
- § Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- § mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- § sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- § Tiere
- § rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- § Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von KK, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch hohe Schalldruckpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten oder auf Veranstaltungsflächen der KölnKongress GmbH durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.